

Sitzung vom 18. Juni 2019

Beschl. Nr. **2019-157**

S2.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen
Vermögenssteuerwerte und Eigenmietwerte von Liegenschaften;
Aktualisierung der Lageklassenpläne

Ausgangslage

Die Vermögenssteuerwerte und Eigenmietwerte von Liegenschaften werden aufgrund der Weisung des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 12. August 2009 festgelegt (ZStB 21.1, Nummer alt 15/502).

Diese Weisung ist unverändert in Kraft. Das kantonale Steueramt überprüft jedoch in einem Zwei-Jahres-Rhythmus die Lageklassenpläne. Die letzte Anpassung erfolgte im Jahr 2017, weshalb im laufenden Jahr erneut eine Aktualisierung der Lageklassenpläne durchgeführt wird. In dieser Weisung enthaltene Lageklassen können dahingehend geprüft werden, ob sich für einzelne Parzellen unterdessen markante Veränderungen ergeben haben.

Bei der Festlegung der Lageklassen sind folgende Kriterien zu beachten:

- Immissionen
- Aussicht/Besonnung
- Infrastruktur
- Verkehrsanbindung
- Zone/Umgebung

Die diesjährige zu beantwortende Aufforderung erfolgte am 29. März 2019 durch das kantonale Steueramt mit einer Beantwortungsfrist bis am 30. Juni 2019.

Erwägungen

Das Ressort Finanzen schlägt vor, die folgenden Gebiete entsprechend dem jeweiligen Antrag einzureihen:

Moosstrasse Nord (siehe Beilage A, Nr. 1)

Von Lageklasse 5 zu Lageklasse 4

Grund: Grosse Schallschutzmauer, sehr gute Anbindung an öffentlichen Verkehr

Zürichstrasse, Abschnitt Untere Lettenstrasse – Zürichstrasse 80 (siehe Beilage A, Nr. 2)

Keine Lageklasse zu Lageklasse 4

Grund: Analog Zürichstrasse südlich (Weiterzug der Lageklasse 4)

Dietlimoos, Abschnitt zwischen Eichenweg und Zürichstrasse 80 (siehe Beilage A, Nr. 3a)

Keine Lageklasse zu Lageklasse 3

Grund: Analog Moosstrasse östlich (Weiterzug der Lageklasse 3)

Dietlimoos, Abschnitt unterhalb Dietlimoosweg und Lebernhügelweg (siehe Beilage A, Nr. 3b)

Lageklasse 2 zu Lageklasse 3

Grund: Analog Dietlimoos nördlich angrenzend (Weiterzug der Lageklasse 3)

Dietlimoos, Abschnitt zwischen Eichenweg und Ahornweg (siehe Beilage A, Nr. 4)

Keine Lageklasse zu Lageklasse 2

Grund: Analog Ahornweg südlich angrenzend (Weiterzug der Lageklasse 2)

Moosstrasse, Abschnitt zwischen Moosstrasse 11 und 49 (siehe Beilage A, Nr. 5)

Keine Lageklasse zu Lageklasse 3

Grund: Analog Moosstrasse 1-13 südlich angrenzend (Weiterzug der Lageklasse 3)

Lebernstrasse, Abschnitt zwischen Lebernstrasse 17-29 (siehe Beilage B, Nr. 6)

Von Lageklasse 3 zu Lageklasse 2

Grund: Praktisch kein Strassenlärm von der Zürichstrasse, da Lebernstrasse ca. 15 Meter erhöht liegt, gleiche Parameter wie Lebernstrasse (gerade Nummern)

Auf Antrag der Ressortvorsteherin Finanzen fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 47 Ziffer 4 und 6 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Es wird dem kantonalen Steueramt vorgeschlagen, die in den Erwägungen genannten Gebiete in die entsprechenden Lageklassen einzuteilen resp. umzuteilen.
- 2 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 3 Mitteilung an:
 - 3.1 Ressortvorsteherin Finanzen
 - 3.2 Ressortleiter Finanzen
 - 3.3 Leiterin Steuern
 - 3.4 Rechnungsprüfungskommission (mit separatem Schreiben)
 - 3.5 Bezirksrat Horgen (mit separatem Schreiben)
 - 3.6 Kantonales Steueramt (mit separatem Schreiben)

Stadt Adliswil
Stadtrat

Farid Zeroual
Stadtpräsident

Gregor Matter
Stadtschreiber a.i.